



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.06.2009

Nr. 6/2009

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Schaumburg über die Durchführung der unschädlichen Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Rohstoffe)	57
Entgeltordnung für das Jugend-, Bildungs- und Freizeit-Centrum (JBFC)	57
Erste Änderungssatzung zur Betriebssatzung für das Klinikum Schaumburg des Landkreises Schaumburg vom 24.02.2009.	58

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung an Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich Tätige vom 06.06.2002 (<i>Stadt Rinteln</i>)	58
Haushaltssatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2009	59
Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2009	59
Haushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2009	60
Haushaltssatzung der Gemeinde Auetal für das Haushaltsjahr 2009	60
Bekanntmachung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Auf der Portugall“ (<i>Gemeinde Buchholz</i>)	61
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf	61
8. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens in der Gemeinde Beckedorf	62
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2009	62
Haushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2009	63
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2009	63
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2009	64
Haushaltssatzung der Gemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2009	64
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2009	65
Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2009	65
Haushaltssatzung der Stadt Rodenberg für das Haushaltsjahr 2009	66
Haushaltssatzung 2009 der Samtgemeinde Sachsenhagen	66
Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Kindergärten des Flecken Hagenburg (Kindergartensatzung)	67

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Schaumburg über die Durchführung der unschädlichen Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Rohstoffe)

Artikel 1

Der Kreistag des Landkreises Schaumburg hat am 24.03.2009 beschlossen:

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Schaumburg über die Durchführung der unschädlichen Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Rohstoffe) im Landkreis Schaumburg vom 26.10.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.03.2002, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stadthagen, 17. Juni 2009

Heinz-Gerhard Schöttelndreier
Landrat

Entgeltordnung für das Jugend-, Bildungs- und Freizeit-Centrum (JBFC)

1. Das JBFC ist eine Einrichtung in der Trägerschaft des Landkreises Schaumburg. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

2. Das Entgelt beträgt für

I. Maßnahmen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung mit Jugendlichen

1. bei mindestens 2 Übernachtungen

	Tages- satz EUR	Übern. EUR	Frühst. EUR	Mittag EUR	Abend EUR
1.1 Mehrbettzimmer	24,00	10,00	3,80	5,80	4,40
1.2 Betreuerzimmer	26,00	12,00	3,80	5,80	4,40

2. Einzelübernachtungen

2.1 Mehrbettzimmer	25,50	11,50	3,80	5,80	4,40
2.2 Betreuerzimmer	27,50	13,50	3,80	5,80	4,40

3. Belegung im Seminarbereich

Aufschlag 4,00 Euro/Übernachtung

4. Nachmittagskaffee: 3,50 EUR

5. Leihgebühr Bettwäsche: 6,00 EUR

II. Benutzung allgemein (inkl. Wäschepaket)

1. bei mindestens 2 Übernachtungen

	Tages- satz EUR	Übern. EUR	Frühst. EUR	Mittag EUR	Abend EUR
1.1 Einzelzimmer, gemeins. Dusche/WC-Raum	37,00	22,00	3,90	6,30	4,80
1.2 Einzelzimmer (Seminarbereich) einschl. Dusche/WC	41,00	26,00	3,90	6,30	4,80
1.3 Zweibettzimmer, gemeins. Dusche/WC-Raum	32,00	17,00	3,90	6,30	4,80
1.4 Zweibettzimmer (Seminarbereich) einschl. Dusche/WC	36,00	21,00	3,90	6,30	4,80
1.5 Vierbettzimmer, gemeins. Dusche/WC-Raum	29,00	14,00	3,90	6,30	4,80

2. Einzelübernachtungen

	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2.1 wie zu 1.1	39,00	21,00	3,90	6,30	4,80
2.2 wie zu 1.2	43,00	28,00	3,90	6,30	4,80
2.3 wie zu 1.3	34,00	19,00	3,90	6,30	4,80
2.4 wie zu 1.4	38,00	23,00	3,90	6,30	4,80
2.5 wie zu 1.5	31,00	16,00	3,90	6,30	4,80

3. Nachmittagskaffee:

4,00 EUR

Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Tagessätze I. und II. beinhalten die kostenlose Nutzung der Gruppen-/Seminarräume entsprechend der Belegstärke. Nutzung der Außen- und Sportanlagen, Kaminraum und Mehrzweckhalle nach Absprache.

III. Belegung Zeltplatz

1. Selbstversorgerhaus

(4 Schlafräume, 1 Tagesraum, 2 Einzelzimmer, 1 Küche, Sanitär)

	EUR
1.1 mindestens 2 Übernachtungen	120,00/Nacht
1.2 Einzelübernachtung	150,00/Nacht

2. Nurdachhaus (in Verbindung mit Ziff. 1)

	EUR
2.1 mindestens 2 Übernachtungen	40,00/Nacht
2.2 Einzelübernachtung	50,00/Nacht

3. Übernachtung im Zelt (je Person)

3,00/Nacht

4. Verpflegung durch Hauptküche nach Absprache.

5. Die Preise verstehen sich **zuzüglich** der gesetzlichen Umsatzsteuer (**ausgenommen:** Maßnahmen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung mit Jugendlichen).

IV. Tagesveranstaltungen

1. Räumlichkeiten

	EUR
1.1 Gruppen-/Seminarraum je	30,00
1.2 Mehrzweckraum	40,00
1.3 Kaminraum inkl. Endreinigung	100,00
1.4 Kaminholz (pro Korb)	6,00
1.5 Mehrzweckhalle inkl. Endreinigung	100,00

2. Verpflegung pro Person

	EUR
2.1 Frühstück	3,90
2.2 Mittagessen	6,30
2.3 Kaffee/Gebäck	4,00
2.4 Abendessen	4,80

2.5	Lunchpaket	5,00
2.6	Grillware	Preis auf Anfrage
3.	Sonderleistungen	EUR
3.1	Waldführung pro Personen	2,00
3.2	Sauna	25,00
3.3	Dusche/Umkleide	25,00
3.4	Benutzung Außengelände	50,00
3.5	Müllentsorgung bei Großveranstaltungen nach Anfall mindestens	30,00
3.6	Strom / Wasser wird bei Bedarf gesondert abgerechnet	
3.7	Grill inkl. Kohle	20,00
3.8	Kopien, je Blatt	0,10
3.9	Telefon, je Einheit	0,15

Die **Preise** verstehen sich **zuzüglich** der gesetzlichen Umsatzsteuer (ausgenommen: Maßnahmen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung mit Jugendlichen).

3. Werden auf Antrag Leistungen ausgeführt, die in dieser Entgeltordnung nicht enthalten sind, so sind die entstehenden Kosten zu berechnen.

Saisonbedingt (ausgenommen Wochenendmaßnahmen) können bei geringer Auslastung Preisnachlässe bis zu 15 v.H. der Tagessätze I. bis III. gewährt werden.

Für Sonder-, Großveranstaltungen, Ferienaktionen etc. sind im Einzelfall Sonderentgelte zugelassen.

4. Angemeldete Gruppen müssen schriftlich absagen. Die Absage muss **mindestens 6 Wochen vor dem Anreisetag** dem JBFC zugegangen sein.

Wenn die Absagefrist nicht eingehalten wird **oder** zwischen der Zahl der angemeldeten und der angereisten Teilnehmer eine Minderung um 10 v.H. oder mehr eintritt, so sind je Person und Tag als Entschädigung 50 v.H. aller vereinbarten Leistungen zu zahlen.

Auf die Entschädigung wird insoweit verzichtet, wie die vereinbarten Leistungen in der betreffenden Zeit von anderen Gruppen in Anspruch genommen werden.

5. Die Rechnung wird durch das JBFC erstellt. Der Gesamtrechnungsbetrag ist 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

6. Diese Entgeltordnung gilt für Belegungen ab 01.08.2009. Die Entgeltordnung vom 15.12.2004 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Stadthagen, 23. Juni 2009

Landkreis Schaumburg

Schöttelndreier
Landrat

Erste Änderungssatzung zur Betriebssatzung für das Klinikum Schaumburg des Landkreises Schaumburg vom 24.02.2009.

Auf der Grundlage der §§ 7, 9, 36, 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. 473) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 5 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 15. August 1989 (Nds. GVBl. S. 318, ber. 1990 S. 30) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung vom 23.06.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

(1) § 5 Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

(5) Er entscheidet in den nachstehenden Aufgaben.

- Entlastung des Werksleiters des Eigenbetriebes,
- Grundsatzfragen des Konzepts und der Planung von Investitionsmaßnahmen, soweit diese vom Wirtschaftsplan abweichen und soweit diese Kosten im Einzelfall voraussichtlich 100.000 € überschreiten,
- über Bauvorhaben oder die Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Kosten vom Wirtschaftsplan abweichen und im Einzelfall voraussichtlich 250.000 € überschreiten,
- über sonstige Angelegenheiten, welche ihm vom Kreistag übertragen worden sind.

(6) Der Zustimmung des Werksausschusses bedürfen:

- Mehrausgaben i. S. d. § 7 Abs. 6 und § 8 Abs. 8,
- Abschluss von Rechtsgeschäften, soweit diese vom Wirtschaftsplan abweichen und die Kosten der Beschaffung im Einzelfall voraussichtlich 100.000 € überschreiten.

(2) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Stadthagen, 25.06.2009

Landkreis Schaumburg

Heinz-Gerhard Schöttelndreier
Landrat

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung an Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich Tätige vom 06.06.2002

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 28.05.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 2 wird um folgenden Unterpunkt e) erweitert:

e) an die Mitglieder des Rates, die auf gedruckte Beratungsunterlagen verzichten und stattdessen das Ratsinformationssystem nutzen 5 EURO

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.06.2009 in Kraft.

Rinteln, den 29.05.2009

Stadt Rinteln

Karl Heinz Buchholz
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

- 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 37.015.800,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 37.015.800,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 23.000,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 23.000,00 €

- 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 33.864.800,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 33.864.800,00 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 312.800,00 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2.219.200,00 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.522.200,00 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 615.800,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 36.699.800,00 €
 der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 36.699.800,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 2.302.200,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 671.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15 Mio. Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320,00 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 340,00 v. H.
- 2. Gewerbesteuer auf 380,00 v. H.

§ 6

Festlegung von Obergrenzen:
 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 35.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.

Als erheblich sind Mehraufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen nach § 87 Abs. 2 Nr. 2 NGO anzusehen, wenn sie im Einzelfall 4 % der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes (ordentliches und außerordentliches Ergebnis) oder 4 % der Auszahlungen des Finanzhaushaltes übersteigen.

Auf die Unterrichtung nach § 89 Abs. 1 NGO wird bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen verzichtet, wenn zu ihrer Deckung die Deckungsreserve herangezogen wird.

Ab 40.000 Euro je Objekt ist eine Einzeldarstellung im Finanzhaushalt vorzunehmen (§ 4 Abs. 6 GemHKVO)

Rinteln, den 11.12.2008

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Buchholz

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 15.03.2009 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/03 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 09.07.2009 bis zum 15.07.2009 im Rathaus, Klosterstr. 20, 31737 Rinteln, Zimmer 140 – 142, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rinteln, den 19.06.2009

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Buchholz

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Rinteln in der Sitzung am 26.03.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haus- haltsplans ein- schließlich des Nachtrags fest- gesetzt auf
-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-

Finanzhaushalt

Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	2.219.200	2.041.900	-	4.261.100
Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	2.522.200	2.041.900	-	4.564.100
Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanz- haushalts	36.699.800	2.041.900	-	38.741.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanz- haushalts	36.699.800	2.041.900	-	38.741.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.302.200 Euro um 618.000 Euro erhöht und damit auf 2.920.200 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Rinteln, den 26.03.2009

Stadt Rinteln

In Vertretung

Schröder

Erster Stadtrat

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 87 Abs. 1 NGO in Verbindung mit § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 04.06.2009 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/03 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 09.07.2009 bis zum 15.07.2009 im Rathaus, Klosterstr. 20, 31737 Rinteln, Zimmer 140 – 142 zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rinteln, den 19.06.2009

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister

Buchholz

Haushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 23.02.2009 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	28.207.200 Euro,
in der Ausgabe auf	28.207.200 Euro,

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	10.944.100 Euro,
in der Ausgabe auf	10.944.100 Euro,

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.101.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.642.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden durch die Realsteuersatzung ab 01.01.2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v.H.
2. Gewerbesteuer 380 v.H.

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung erfolgt nur nachrichtlich.

Stadthagen, den 23.02.2009

Hellmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Schaumburg ist am 25.05.2009 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.07.2009 bis zum 09.07.2009 zur Einsichtnahme während der Dienststunden (montags bis freitags 8:30 Uhr - 12:30 Uhr) im Verwaltungsgebäude, Amt für Finanzwesen und Controlling, Rathauspassage 1, Zimmer 121, 31655 Stadthagen, öffentlich aus.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass der Haushaltsplan 2009 einen Bericht über die Unternehmen und Einrichtungen der Stadt Stadthagen in der Rechtsform des privaten Rechts und die Beteiligung daran enthält. Die Einsicht in den Bericht ist gem. § 116 a NGO jedermann gestattet.

Stadthagen, den 02.06.2009

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
Hellmann

Haushaltssatzung der Gemeinde Auetal für das Haushaltsjahr 2009

Der Rat der Gemeinde Auetal hat aufgrund der §§ 6, 40 und 84 der Nieders. Gemeindeordnung i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und Änderungen, durch Beschluss vom 26.3.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	6.790.000 €
in der Ausgabe auf	6.790.000 €

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	3.055.000 €
in der Ausgabe auf	3.055.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen wird auf 70.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, denen der Bürgermeister gemäß § 89 (1) NGO zustimmen kann, gelten bis zu 7.500 € je Haushaltsstelle als unerheblich.

Gemeinde Auetal

Der Bürgermeister
Priemer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 5.6.2009 – Az. 20 14 10/05 – die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, bei der Gemeinde Auetal, Rehrener Straße 25, Auetal während der Dienststunden öffentlich aus.

Auetal, den 16.06.2009

Gemeinde Auetal

Der Bürgermeister
Priemer

Bekanntmachung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Auf der Portugall“

Der Rat der Gemeinde Buchholz hat gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils z.Z. geltenden Fassung die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Auf der Portugall“, in seiner Sitzung vom 18.11.2008 als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 5 „Auf der Portugall“ – 4. Änderung – gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ergibt sich aus dem nachfolgend beigefügten Kartenausschnitt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 68 als Anlage 1 beigefügt)

Jedermann kann den o. g. Bebauungsplan mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4

BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Verwaltung der Gemeinde Buchholz, Gemeindebüro, Bückebergstr. 26, 31710 Buchholz während der üblichen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans ,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

Buchholz, den 19.05.2009

Gemeinde Buchholz

Der Bürgermeister
Hartmut Krause

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in der Sitzung am 23. Februar 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	986.200 Euro
in der Ausgabe auf	1.067.400 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	46.800 Euro
in der Ausgabe auf	46.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 35.000 Euro festgesetzt.

Reese
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samt-
gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit
öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 NGO i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche
Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am
04.06.2009 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/30 erteilt wor-
den.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3
NGO an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem
Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Land-
kreis Schaumburg während der Dienststunden im Rathaus Bad
Nenndorf, Rodenberger Allee 13, Zimmer 46, öffentlich aus.

Bad Nenndorf, den 23.06.2009

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister
Reese

**Haushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haus-
haltsjahr 2009**

Aufgrund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat
der Stadt Bad Nenndorf in seiner Sitzung am 11.02.2009 fol-
gende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlos-
sen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	7.018.300 Euro
in der Ausgabe auf	7.018.300 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	3.976.300 Euro
in der Ausgabe auf	3.976.300 Euro

Der Wirtschaftsplan der Kurbetriebe Bad Nenndorf für das
Haushaltsjahr 2009 wird festgesetzt:

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	2.495.400 Euro
Aufwendungen in Höhe von	2.495.400 Euro
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	120.000 Euro
Ausgaben in Höhe von	120.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-
ermächtigung) wird auf 384.600,-- € festgesetzt.

Im Wirtschaftsplan werden Kredite für Investitionen nicht ver-
anschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf
1.413.000,-- € festgesetzt.

Im Wirtschaftsplan werden Verpflichtungsermächtigungen nicht
veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für
das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.

2. Gewerbesteuer

360 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Stadt-
direktor nach § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO zustimmen kann, gelten

bei Haushaltsansätzen bis 2.500 Euro:

Überschreitungen bis 500 Euro,
bei Haushaltsansätzen über 2.500 Euro bis einschl. 15.000
Euro:

Überschreitungen bis 1.500 Euro,
bei Haushaltsansätzen über 15.000 Euro:

Überschreitungen bis zu 10 % des
jeweiligen Haushaltsansatzes;
höchstens jedoch bis zu 3.000 Euro.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von
500 Euro als unerheblich.

Die Unterrichtung des Rates nach § 89 Abs. 1 Satz 4 NGO
kann auch in der Weise erfolgen, dass die Ratsmitglieder von
der Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben innerhalb
von 3 Monaten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Bad Nenndorf, den 11.02.2009

Stadt Bad Nenndorf

Olk	Reese
Bürgermeisterin	Stadtdirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für
das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt ge-
macht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung der
Aufsichtsbehörde ist durch den Landkreis Schaumburg am
19.05.2009 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/31 erteilt wor-
den.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO an 7
Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach
der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaum-
burg während der Dienststunden im Rathaus Bad Nenndorf,
Rodenberger Allee 13, Zimmer 46, öffentlich aus.

Bad Nenndorf, den 04.06.2009

Stadt Bad Nenndorf

Der Stadtdirektor
Reese

**I. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für
das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. NGO hat der Rat der Samt-
gemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 04. März 2009
folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 5.506.000 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 370.100 € festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden **nicht** veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die **Samtgemeindeumlage** wird auf 1.300.000 € festgesetzt. Sie wird gem. § 12 der Hauptsatzung und § 76 Abs. 2 NGO je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Niedernwöhren, den 05. März 2009

Anke
Samtgemeindebürgermeister

II.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 04.06.2009 – Aktenzeichen 20 14 10/40 – die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt. Der Haushaltsplan 2009 liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer Samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren – Zimmer 8.3 – öffentlich aus.

veröffentlicht:

Niedernwöhren, den 11.06.2009

Der Samtgemeindebürgermeister
Anke

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. NGO hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 30. April 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden der Verwaltungshaushalt und der Vermögenshaushalt und damit der Gesamtbetrag des Haushalts wie folgt geändert:

	erhöht um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	25.000 €	5.506.000 €	5.531.000 €
die Ausgaben	25.000 €	5.506.000 €	5.531.000 €
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	679.000 €	370.100 €	1.049.100 €
die Ausgaben	679.000 €	370.100 €	1.049.100 €

§§ 2 – 6

Die Festsetzungen der §§ 2 – 6 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Niedernwöhren, den 04. Mai 2009

Anke
Samtgemeindebürgermeister

II

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Schreiben vom 04.06.2009 von der vorgelegten Nachtragshaushaltssatzung 2009 Kenntnis genommen. Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren – Zimmer 8.3 – öffentlich aus

Veröffentlicht:

Niedernwöhren, den 11.06.2009

Der Samtgemeindebürgermeister
Anke

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 26. März 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2009** wird

im Verwaltungshaushalt		
in den Einnahmen und Ausgaben auf		1.005.000 €
und		
im Vermögenshaushalt		
in den Einnahmen und Ausgaben auf		500.000 €
festgesetzt.		

§ 2

Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag für **Kassenkredite** wurde nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Niedernwöhren wahrgenommen werden.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,-- € festgesetzt.

§ 5 Hebesätze für die Gemeindesteuern

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 295 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 305 v.H.

2. Gewerbesteuer 310 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 89 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bei jeder einzelnen Haushaltsstelle bis zur Höhe von 2.000,-- € als unerheblich.

31688 Nienstädt, den 19. März 2009

Widdel Harmening)
Bürgermeister Gemeindedirektor

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 19.05.2009 Az 20 14 10/53 die Genehmigung für die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2009 erteilt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird somit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Nienstädt, Sülbecker Straße 13, 31688 Nienstädt sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:
31688 Nienstädt, den 04. Juni 2009

Harmening
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung
Haushaltssatzung der Stadt Rodenberg für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Rodenberg in der Sitzung am 04.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

- a) im Verwaltungshaushalt 4.092.100 EUR
- in der Einnahme auf 4.092.100 EUR
- in der Ausgabe auf

- b) im Vermögenshaushalt
- in der Einnahme auf 2.688.900 EUR
- in der Ausgabe auf 2.688.900 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.100.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 310 v. H.
 - b) für Grundstücke (B) 320 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Rodenberg, den 04.03.2009
Der Stadtdirektor

Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 19.05.2009 unter dem Aktenzeichen 201410/66 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 08.06.2009

Samtgemeinde Rodenberg

Heilmann

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
1. Haushaltssatzung 2009 der Samtgemeinde Sachsenhagen**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in der Sitzung am 30. April 2009 folgende Haushaltssatzung für die Samtgemeinde Sachsenhagen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.084.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.084.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.879.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.818.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	733.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.019.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.613.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.860.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Steuerkraftmesszahlen für das Haushaltsjahr 2009 auf 40 v.H. festgesetzt.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 Abs.1 NGO zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Sachsenhagen, den 30. April 2009

Adam
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 11.06.2009 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/70 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Rathaus in Sachsenhagen, Zimmer 8, öffentlich aus.

31553 Sachsenhagen, den 23. Juni 2009

Samtgemeinde Sachsenhagen

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Wedemeier

Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Kindergärten des Flecken Hagenburg (Kindergarten-satzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl Seite 473, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.12.2008 (Nds. GVBl Seite 381)) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl Seite 41) hat der Rat des Flecken Hagenburg in seiner Sitzung am 04.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Hagenburg unterhält öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 8 NGO, in denen ausschließlich Kinder betreut werden, in der Form von Kindergärten.

2. Für die Benutzung der Einrichtung werden Gebühren erhoben; durch das Gebührenaufkommen werden die Personalkosten teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

3. Die Kindergärten werden nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung betrieben.

§ 2 Betreuungszeiten

Die Kindergärten werden an Werktagen von Montag bis Freitag betrieben.

Die Kindergärten werden während der Sommerferien für mindestens drei Wochen (Betriebsferien) und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

Die tägliche Betreuungszeit der Vormittagsgruppen ist von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, der Nachmittagsgruppen von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und der Ganztagsgruppen von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Bedarfsgerecht werden außerdem Sonderdienste in Form von 30 oder 60minütigen Früh- und Spätdiensten angeboten.

§ 3 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 01. des Monats und ist schriftlich zu beantragen. In besonders begründeten Fällen ist die Aufnahme auch zu einem anderen Zeitpunkt möglich. Mit dem Antrag ist die Bescheinigung des Arztes vorzulegen, dass keine ärztlichen Bedenken gegen den Besuch der Kindergärten bestehen.

Anmeldungen zum Beginn eines Kindergartenjahres (01. August des Jahres) sollen mindestens drei Monate vor dem Aufnahmetermin erfolgen, um die Vergabegrundsätze des § 4 sicherstellen zu können.

§ 4 Vergabe

Über den Anspruch auf einen Vormittagsplatz hinaus erfolgt die Vergabe der Kindergartenplätze unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation des Kindes nach den von der Gemeinde beschlossenen Richtlinien. Bei der Vergabe von Ganztags- und Krippenplätzen sowie der Belegung einer Nachmittagsgruppe, soll auch die besondere soziale Situation der Sorgeberechtigten gemäß § 12 Abs. 3 KiTaG berücksichtigt werden.

§ 5 Ausschluss von der Betreuung

Von der Betreuung im Kindergarten können Kinder nach eingehender Beratung mit den Eltern und dem pädagogischen Fachpersonal ausgeschlossen werden.

§ 6 Gebührensätze

1. Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt:
 - a) in der Vormittagsgruppe 100,00 €
 - b) in der Nachmittagsgruppe 100,00 €
 - c) in der Ganztagsgruppe bei einer Betreuungszeit von
 - 7 Stunden täglich 175,00 €
 - 8 Stunden täglich 200,00 €
 - 9 Stunden täglich 225,00 €
 - d) für die Inanspruchnahme von Sonderdiensten von jeweils
 - 30 Minuten täglich 12,50 €
2. Bei einer Betreuung von mehr als 5 Stunden werden neben den Betreuungsgebühren Kosten für Speisen (Mittagessen) erhoben.
3. Besuchen mehrere Kinder eines Personensorgeberechtigten gleichzeitig eine Einrichtung im Sinne des KiTaG, ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr für das zweite Kind um 50 %, für das dritte und jedes weitere Kind um 75 %.

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung eines Kindes im Kindergarten veranlassen haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

1. Für die Inanspruchnahme der Kindergärten sind – beginnend mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten – monatliche Gebühren zu entrichten. Die monatliche Gebührenschild entsteht am 1. eines jeden Monats. Wenn das Kind bis zum 15. (einschließlich) des jeweiligen Monats eintritt, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der Monatsgebühren zu zahlen. Die Gebühr ist spätestens zum 10. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
2. Die Betreuungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt. Kindern, die aus Krankheitsgründen länger als zwei Monate den Kindergarten nicht besuchen können, wird auf Antrag das Benutzungsentgelt für die Zeit der Krankheit (nur volle Monate) erlassen. Die Dauer der Erkrankung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
3. Auf die Gebühren werden Beiträge angerechnet, die der Gemeinde für einzelne Kinder von anderen öffentlich rechtlichen Körperschaften zur Ermäßigung der Betreuungsgebühr gezahlt werden.

§ 9 Abmeldung

Eine Abmeldung ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats möglich.

§ 10 Elternvertretung und Beirat

1. Die Personensorgeberechtigten wählen aus ihrer Mitte gem. § 10 KiTaG die Elternvertretung.
2. Gem. § 10 KiTaG wird ein Beirat für die Kindergärten gebildet. Dem Beirat gehören, außer Gruppensprecherinnen und Gruppensprechern, 2 Vertreterinnen/Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte sowie 4 Vertreter der Gemeinde an.
3. Der Beirat beschließt über eine Wahl- und Geschäftsordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die die Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Kindergärten des Flecken Hagenburg vom 13.12.2005 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft

Hagenburg, den 05.05.2009

Möller Adam
Bürgermeister Gemeindedirektor

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren des Kindergartens in Wölpinghausen

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Wölpinghausen in seiner Sitzung am 26. Mai 2009 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Benutzungsgebühren des Kindergartens in der Gemeinde Wölpinghausen wird wie folgt geändert:

a) In §5 Absatz 2 werden die Worte „eine Einrichtung im Sinne des Kindertagesstättengesetzes“ durch die Worte „einen Kindergarten oder eine Kinderkrippe“ ersetzt.

b) §5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Für die Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten sind monatliche Gebühren zu entrichten

- a) für jede ½ Stunde Frühdienst täglich 10,00 € im Monat
- b) für jede ½ Stunde Spätdienst täglich 10,00 € im Monat“

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2009 in Kraft.

Wölpinghausen, den 26. Mai 2009

Schwidlinski Wedemeier
Bürgermeister Gemeindedirektor

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

